

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 01.03.2007 Nr. 8

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
12.02.2007	<u>Stadt Winsen / Luhe</u> a) Bebauungsplan Nr. 51 „Berufsbildende Schulen, Winsen“ mit örtlicher Bauvorschrift b) Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Bultweg – Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift	99



Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Berufsbildende Schulen, Winsen" mit örtlichen Bauvorschriften**
- b) **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Bultweg-Süd" mit örtlichen Bauvorschriften**

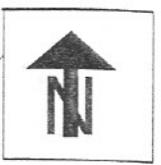
Gemäß §§ 10 und 244 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 13.10.2006 Folgendes beschlossen hat:

- den oben unter a) angeführten Bebauungsplan
- die Teilaufhebung des oben unter b) angeführten Bebauungsplans, soweit dieser durch den Bebauungsplan Nr. 51 "Berufsbildende Schulen, Winsen" überplant wird

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

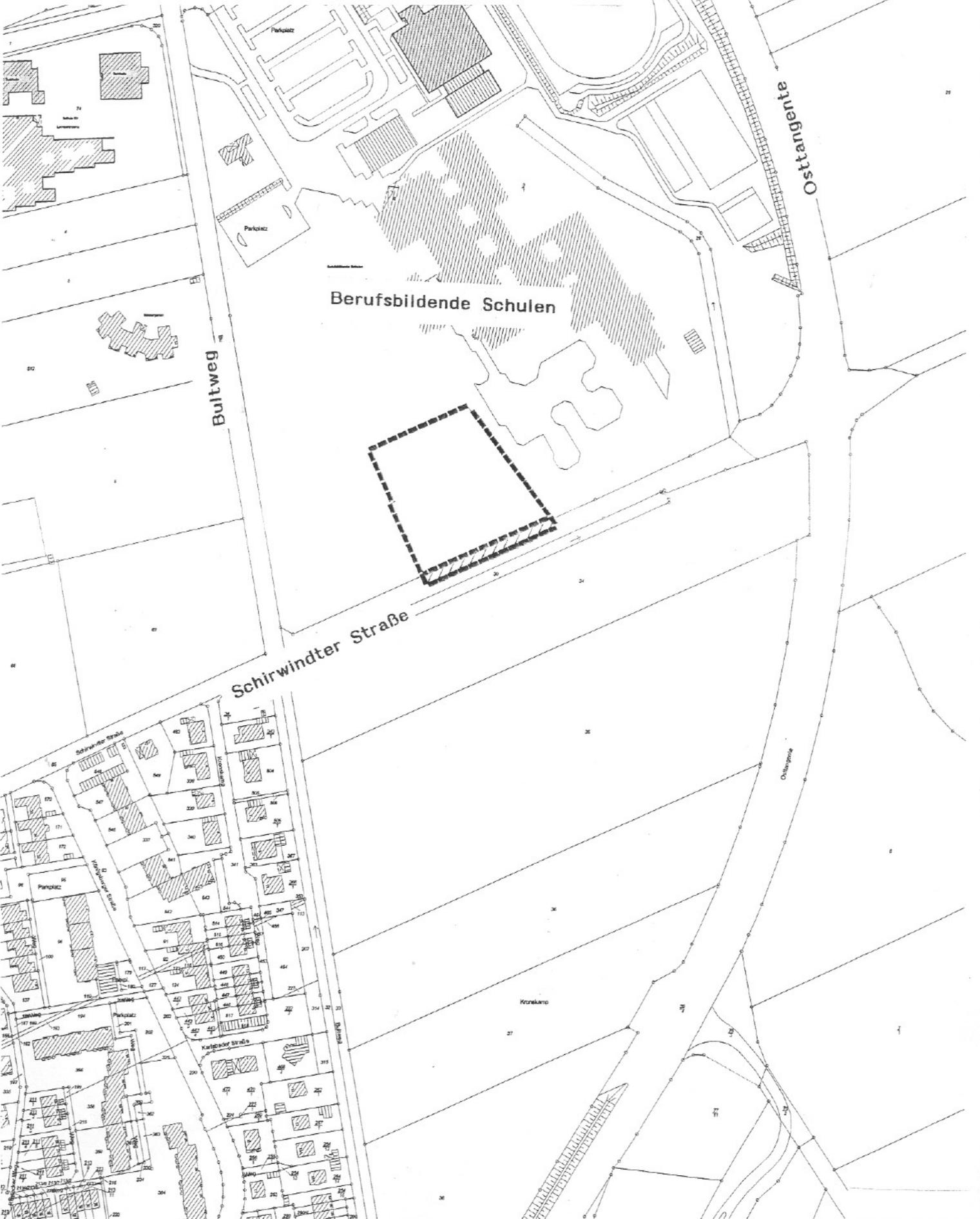
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es handelt sich, wie in dem vorstehenden Plan dargestellt, um Flächen etwa zwischen der Berufsbildenden Schule im Norden und Osten, der Schirwindter Straße im Süden und dem Bultweg im Westen. Die teilaufzuhebende Fläche des Bebauungsplanes Nr. 50 "Bultweg-Süd" umfasst einen ca. 6 m breiten Streifen der Schirwindter Straße.



Geltungsbereich des B-Planes
Nr. 51 „Berufsbildende Schulen, Winsen“

Teilaufhebungsgebiet B-Plan
Nr. 50 „Bultweg – Süd“



Berufsbildende Schulen

Bultweg

Schirwindter Straße

Osttangente

Borsier But

Osttangente

Kronkemo



Der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 51 "Berufsbildende Schulen, Winsen" mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 50 "Bultweg-Süd" mit örtlichen Bauvorschriften außer Kraft, soweit er durch den Bebauungsplan Nr. 51 "Berufsbildende Schulen, Winsen" überplant wird.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 51 "Berufsbildende Schulen, Winsen" mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit der dazugehörigen zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sowie den vorgenannten teilaufzuhebenden Bebauungsplan bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.12 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 12.02.2007

Stadt Winsen (Luhe)

Die Bürgermeisterin

In Vertretung



Riech